

## **Ergänzende Anmerkungen zu den Prüfergebnissen des Sozialministeriums zur Überleitungsbilanz nach § 58 Abs. 3 KiTaG**

Für die Veröffentlichung der Prüfergebnisse des Sozialministeriums zur Überleitungsbilanz nach § 58 Abs. 3 KiTaG sind nachfolgende Anmerkungen von Seiten der Amtsverwaltung erforderlich, um die dargestellten Ergebnisse zu ergänzen und bewerten zu können.

Bei der Überleitungsbilanz wurden die Ist-Zahlen des Jahres 2019 mit dem Zahlen des Haushaltsplanes 2021 verglichen. Die Überleitungsbilanzen wurden im Sommer 2021 erstellt und im Herbst 2021 erfolgte die Nachtragsplanung, die somit nicht in den Überleitungsbilanzen wiedergespiegelt wird. Lediglich die Elternbeiträge, die Fördermittel und der Wohnsitzanteil beruhen auf Hochrechnungen, da dieses eine Vorgabe des Ministeriums war.

Bei der Eingabe der Strukturdaten der Einrichtung war anzugeben, ob es von 2019 zu 2021 strukturelle Änderung in der Gruppenkonstellation gab. Dieses war jeweils zum 1. März zu ermitteln, wobei in der Regel neue Gruppen zum 1. August eines Jahres mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres starten. Dadurch sind in der Haushaltsplanung schon höhere Ausgaben für eine neue Gruppe eingeplant, aber dieses spiegelt sich in den Strukturdaten nicht zwangsläufig wieder. Höhere Einnahmen aus Fördermitteln und Elternbeiträgen für diese Gruppe finden sich dann ebenfalls nicht wieder, da diese auf Hochrechnungen von Ist-Zahlen des 1. Halbjahres beruhen.

Die dargestellte Finanzierungsentlastung durch die Reform wurde wie folgt ermittelt:

	Summe Finanzierungsvolumen 2021
abzgl.	Summe Finanzierungsvolumen 2019
zzgl.	nicht reformbedingte Mehrausgaben

Bei den nicht reformbedingten Mehrausgaben handelt es sich um alle Mehrausgaben von 2021 zu 2019, die nicht auf die Kita-Reform zurückzuführen sind, wie z.B. höhere Personalkosten durch neue Gruppen oder Tarifsteigerungen. Unberücksichtigt sind hierbei jedoch Mehreinnahmen durch neue Gruppen, wenn diese erst zum 1. August 2021 starten, wie im vorherigen Absatz ausgeführt.

Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang auch die Belastung der Gemeinden durch die Kreisumlage, da insbesondere der Kreis Schleswig-Flensburg ein hohes Defizit in seiner Nachtragsplanung 2021 durch hohe Leerstandsfinanzierungen ausweist. Diese ergibt sich durch die unterschiedliche Grundlage für die Fördermittel, da das Land an den Kreis nur die jeweiligen Kinder fördert, der Kreis jedoch die Fördermittel Gruppenweise an die Gemeinden zu zahlen hat. Die Bezifferung des Anteils der Kreisumlage für die Kita-Finanzierung ist jedoch nicht ermittelbar.

## Prüfergebnis des Sozialministeriums zur Überleitungsbilanz nach §58 Abs. 3 KiTaG

Kiel, den 21.12.2021

Sehr geehrter Herr Pählich,  
sehr geehrte Frau Hansen,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Überleitungsbilanz zum Kindertagesförderungsgesetz. Die Überleitungsbilanz wurde vom Ministerium abschließend auf Plausibilität der Daten geprüft.

Untenstehend sind alle erforderlichen Mindestangaben der Prüfergebnisse dargestellt, zur deren Veröffentlichung die Standortgemeinde nach § 58 Absatz 3 verpflichtet ist. Wir empfehlen dieses Prüfergebnis ergänzend in die zuständigen Ausschüsse Ihrer Gemeinde-/Stadtvertretung weiterzugeben.

Sollten Sie datenschutzrechtliche Fragen zur Veröffentlichung haben, wenden Sie sich gerne per E-Mail an uns: [ueberleitungsbilanz@sozmi.landsh.de](mailto:ueberleitungsbilanz@sozmi.landsh.de)

### Standortgemeinde: Gemeinde Treia

Übersendung der Überleitungsbilanz: 03.08.2021

Prüfung der Überleitungsbilanz: 09.08.2021

Alle erforderlichen Daten wurden von der Standortgemeinde übersendet

Die Darstellung der aufgeführten Kostenparameter in 2019 und 2021 sind plausibel

### Anmerkungen zur Plausibilitätsprüfung der Gemeindedaten:

#### 1. Kosten für auswärtig betreute Kinder in 2019

Von den in der Gemeinde Treia mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern wurden in 2019 17 Kinder auswärtig betreut. Die Ausgaben der Gemeinde für auswärtig betreute Kinder beliefen sich in 2019 auf 49.120 Euro. In 2019 beträgt der Wohngemeindeanteil für einen Kita-Platz mit einem Betreuungsumfang von im Landesdurchschnitt 34,8 Stunden/Woche 3988 Euro. Unter der Annahme dieses Durchschnittswertes würden sich die Ausgaben für die Standortgemeinde auf regelhaft 67.796 Euro in 2019 belaufen. Mit einem Anteil i.H.v. 2889 Euro pro Kind liegen die in der Überleitungsbilanz angegebenen Ausgaben für die Gemeinde Treia insofern unterhalb der Durchschnittskosten für einen Kita-Platz.

Eine abschließende Prüfung durch das Ministerium ist erfolgt

### I. Ergebnisse im Überblick

Summe Finanzierungsvolumen in 2019: -303.268,00 €

Summe Finanzierungsvolumen in 2021: -323.208,00 €

Strukturelle Änderungen seit 2019: ja  nein

Summe Platzzuwachs Kitaplätze (ggü. 2019): 26 Plätze

Nicht reformbedingte Mehrausgaben durch z. B. Neu-/Anbau, höhere Anzahl an Kindern in Betreuung oder Gruppenerweiterung: ja  nein  in Höhe von: 225.863,00 €

Reformbedingte Mehrausgaben zur Erfüllung der Mindestqualität: ja  nein  in Höhe von: 77.518,00 €

Gemeindeanteil an Kita-Finanzierung in 2019 (in Prozent): 59 %

Gemeindeanteil an Kita-Finanzierung in 2021 (in Prozent): 39 %

Finanzierungsentlastung durch die Reform<sup>1</sup>: 205.923 €


Hinweis auf weitere Besonderheiten:

keine

---

<sup>1</sup> Finanzierungsvergleich der Jahre 2019 und 2021 abzüglich der nicht reformbedingten Kosten

## II. Formular Überleitungsbilanz – Vergleich Kita-Finanzierung 2019 und 2021

Überleitungsbilanz KiTaG		
Version 1.1		
<b>Finanzielle Auswirkung der Kita-Reform</b>		
Gemeindename: Treia		
<b>Eingabe Strukturdaten der Standortgemeinde (Stichtag zum 01. März 2021)</b>		
Anzahl der Plätze Kindertageseinrichtungen	<b>2019</b>	<b>2021</b>
	49	75
Anzahl Kinder in Kindertagespflege	<b>2019 (falls bekannt)</b>	<b>2021</b>
		3
Anzahl Kinder in KiTa mit Wohnsitz = Standortgemeinde die in der Standortgemeinde betreut werden	<b>2019</b>	<b>2021</b>
	41	63
Anzahl Kinder in KiTa mit Wohnsitz = Standortgemeinde die außerhalb der Standortgemeinde betreut werden	<b>2019</b>	<b>2021</b>
	17	6
Anzahl der Einrichtungen mit Strukturänderung in der Standortgemeinde:	<b>1</b>	
<b>Übersicht Standortgemeinde</b>		

	Kosten und Einnahmen (2019)	Kosten und Einnahmen (2021)	
<b>Einnahmen</b>			
Zuweisungen Kreis (inkl. Landesmittel vor der Reform)	128.597 €	€ -	
SQKM Mittel		644.718 €	
Sozial- und Geschwisterermäßigung	18.268 €	€ -	
Elternbeiträge	86.132 €	184.564 €	
Eingliederungshilfe	€ -	€ -	
Einnahmen Mittagsverpflegung	5.250 €	11.000 €	
Sonstige Einnahmen	440 €	400 €	
Spenden	€ -	€ -	
Eigenanteile des Trägers	€ -	€ -	
Einnahmen <u>der Gemeinde</u> nach §25a* für auswärtige Kinder	23.785 €	entfällt	
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>262.471 €</b>	<b>840.682 €</b>	<b>Kostensteigerung im Bereich Kita:</b>
<b>Ausgaben</b>			<b>Personal</b>
<u>Personalkosten</u>	413.546 €	671.147 €	Kosten die entstehen, um die Qualitätsstandards der Reform zu erfüllen:
<i>Kosten für Inklusion *<u>nachrichtlich da in Personalkosten enthalten</u></i>	€ -	€ -	66.718,00 €
<i>Personalkostensteigerung für die Jahre 2019/2020 und 2020/2021 *<u>nachrichtlich da in Personalkosten enthalten</u></i>	€ -	17.443 €	Kosten, die durch Aus- und Anbau entstehen ( <b>nicht reformbedingt</b> )
<b>Personalkosten gesamt</b>	<b>413.546 €</b>	<b>671.147 €</b>	Sonstige Mehrausgaben ( <b>nicht reformbedingt</b> )
<b>Sachausgaben gesamt</b>	<b>94.297 €</b>	<b>130.300 €</b>	<b>Sachkosten</b>
			Kosten für Ausbau ( <b>nicht reformbedingt</b> )
			23.500,00 €

<b>Sonstige Ausgaben</b>	-	-	Sonstige Sachkostensteigerungen ( <b>nicht reformbedingt</b> )	1.700,00 €
<u>Verpflegung</u>	€	€	Kostensteigerungen für QM und Fachberatung ( <b>reformbedingt</b> )	10.800,00 €
Personaleinsatz	3.721 €	7.553 €		
Lebensmittel	€	€		
Catering	5.055 €	11.000 €		
<b>Verpflegung gesamt</b>	<b>8.776 €</b>	<b>18.553 €</b>		
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>516.619 €</b>	<b>820.000 €</b>		
<b>Ausgaben Gemeinde:</b>				
Defizit oder Überschuss KiTa	- <b>254.148 €</b>	<b>20.682 €</b>		
Über das Defizit hinausgehende Betriebskostenfinanzierung bedingt durch andere Förderarten (z.B. Pauschalförderung oder Förderung pro Kind)	0 €	-		
Wohngemeindeanteil neues KiTaG (inkl. auswärtig betreuter Kinder)		<b>336.541 €</b>		
Kosten für auswärtig betreute Kindernach §25a KiTaG alt	49.120 €	entfällt		
<b>Finanzierungsvolumen Kommune inkl. auswärtig betreute Kinder</b>	- <b>303.268 €</b>	- <b>315.859 €</b>		
<b>Kommunaler Anteil</b>	<b>59%</b>	<b>39%</b>		
<b>Differenz zur bisherigen Finanzierung (Kita) ggü. 2019</b>		<b>-12.591 €</b>		
<b>Kindertagespflege</b>				
Wohngemeindeanteil für Kinder in Kindertagespflege (Eventuelle freiwillige Leistung vor der Reform)	€	7.349 €		
<b>Finanzierungsvolumen Kommune inkl. KTP</b>	- <b>303.268 €</b>	- <b>323.208 €</b>		
<b>Differenz zur bisherigen Finanzierung (Kita und KTP) ggü. 2019</b>		<b>-19.940 €</b>		